

**Verordnung der Hansestadt Lüneburg
über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
bei Volksfesten und Jahrmärkten auf dem Veranstaltungsgelände „Süzwiesen“
(Volksfest- und Jahrmärkteverordnung) vom 28.02.2008**

Aufgrund der §§ 1 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 654) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 28. Februar 2008 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) In der Hansestadt Lüneburg werden Volksfeste und Jahrmärkte, wie z. B. „Frühjahrsmarkt“ und „Oktoberfest“, veranstaltet. Diese Veranstaltungen werden regelmäßig nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzt und finden auf dem städtischen Veranstaltungsgelände „Süzwiesen“ statt. Das Veranstaltungsgelände „Süzwiesen“ ist öffentlich gewidmet und wird im Norden vom Pieperweg, im Osten vom Parkplatz Süzwiesen, im Süden von der Sportanlage des VfL Lüneburg und im Westen vom Straßenzug Am Grasweg/Schnellenberger Weg begrenzt. Es ist im anliegenden Planausschnitt grafisch dargestellt.
- (2) Diese Verordnung regelt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf dem Veranstaltungsgelände während der Dauer der festgesetzten Veranstaltungen.

§ 2 Verkehr auf dem Veranstaltungsgelände

- 1) Auf dem Veranstaltungsgelände sind das Fahren und Mitführen von Fahrzeugen aller Art sowie das Fahren mit rollenden Geräten (z. B. Inline-Skates, Roller, Rollschuhe) und das Reiten verboten. Das Verbot gilt nicht für Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- 2) Für Fahrzeuge, die zur Belieferung der Marktbesucherinnen und Marktbesucher erforderlich sind, kann die Stadt eine widerrufliche Erlaubnis zum Befahren des Veranstaltungsgeländes erteilen. Das Gelände darf nur vom Westen her und nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden.
- 3) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den als Kfz-Abstellplätze ausgewiesenen Flächen abgestellt werden.

§ 3 Verhalten der Besucherinnen und Besucher auf dem Volksfestgelände

- 1) Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.
- 2) Den Besucherinnen und Besuchern ist es verboten,
 - a) alkoholische Getränke aller Art,
 - b) Glasbehälter
 - c) Messer und als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignete gefährliche Gegenstände,
 - d) ätzende oder färbende Substanzen,
 auf das Volksfestgelände einzubringen. Es gelten die Vorschriften des Waffengesetzes zum Verbot des Mitführens von Waffen.
- 3) Es ist darüber hinaus verboten,
 - a) bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 - b) bauliche Anlagen aller Art und aufgestellte Zäune zu erklettern,
 - c) nicht für Besucherinnen und Besucher zugelassene Bereiche (insbesondere den Wohnwagenbereich der Marktbesucherinnen und Marktbesucher) zu betreten,
 - d) Hunde (ausgenommen ausgebildete Blindenhunde) und andere Tiere mitzuführen.

§ 4 Platzverweise, Betretungsverbote

Besucherinnen und Besucher, die gegen Vorschriften dieser Verordnung oder sonstiges materielles Recht verstoßen, können von den zuständigen Vollzugskräften der Polizei und der Hansestadt Lüneburg vom Veranstaltungsgelände verwiesen werden. Bei groben oder wiederholten Verstößen können sie für die Dauer der laufenden und für künftige Veranstaltungen vom Besuch des Veranstaltungsgeländes ausgeschlossen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift über

1. den Verkehr auf dem Veranstaltungsgelände gemäß § 2,

2. das Verhalten der Besucherinnen und Besucher auf dem Volksfestgelände gemäß § 3

dieser Verordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, 28. Februar 2008

Hansestadt Lüneburg
Der Oberbürgermeister

Mädge

Beschlossen durch Ratsbeschluss vom 28.02.2008

Veröffentlicht am 06.03.2008 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 3/2008.

Anlage 1

Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 der Volksfest- und Jahrmarktsverordnung

